

Lauffüster und Sikküster.

Ein Beitrag zur Schul- und Kirchengeschichte des Amtes Hadersleben.

Von L. O. A h e l i s in Hadersleben.

„De Dorpkercken / so den Steden na gelegen / scholen vth densuluen Steden Scholen Köstere nemen / vnde ene tho vnderholdinge eres studerendes na older gewanheit geuen wat enen gehört“, heißt es in der „Christlyke Kerken Ordeninge / de yn den Fürstendömen / Schleszwig / Holsten etc. schal gehalten werdenn“¹⁾. Es wird damit einer mittelalterlichen Einrichtung gedacht, die beibehalten werden soll und im Amt Hadersleben in der Propstei Hadersleben bis über die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, in der Propstei Törningeln bis zum Anfang des achtzehnten beibehalten worden ist.

Es bestand in Dänemark die Einrichtung, daß die Landkirchen in der Nähe von Städten keine Küster hatten, sondern daß die Zöglinge der geistlichen Schulen diese Dienste besorgten²⁾.

Gründonnerstag 1514³⁾ gab der Bischof von Ripen, Iver Munk, den Pastoren am Dom, der St. Johannis-, St. Petri- und der Heiligengrabbkirche in Ripen und an den Landkirchen in Jarstrup, Bilslev, Sol, Jernved, Darum, Hunderup, Vintrup, Rødding, Hygum, Björding, Vester-Redsted, Sem, Spandet, Svidding, Roager, Reiszby und Bodder folgenden Befehl: Da der Schulmeister in Ripen seit alter Zeit das Recht habe, die Küsterstellen bei ihren Kirchen (Ministorum in ecclesiis vestris seruientium) zu besetzen, so gebe auch er ihm diese Erlaubnis, damit die Schule weiter durch Kenntnisse und Gelehrsamkeit blühen könne; sie sollten daher un-

¹⁾ Herausgegeben von Ernst Michelsen (1920), S. 83.

²⁾ Daher ist in Christian II. Danske Lovbøger (1521) Kap. 126 die Rede von „Veblinge og Degne, som til Skole gaa“ (Rendtorff, Schulordnungen (1902), S. 188, A. 4). Degn (aus Diaconus), heute die Bezeichnung für Küster, wird im älteren Dänisch geradezu für Schüler gebraucht.

³⁾ Regesta diplomatica historiae Danicae No. 5709, gedruckt Trepager, Ripae Cimbricae (1736), S. 502, vgl. J. Kinch, Ribe Bys Historie og Beskrivelse I (1869), S. 443, B. Bloch, Af Ribe Katedralskoles Historie gennem 700 Aar (1910), S. 11.

weigerlich die annehmen, welche der jetzige Schulmeister, Magister und Kanonikus Mads Nielsen (Magistrum Matthiam Nicolai) ihnen aus der Zahl seiner ältesten und besten Schüler präsentieren würde.

Von den Kirchen der Stadt Ripen fehlen zwei, St. Clemens und St. Nicolai; Grund dafür ist vermutlich die Tatsache, daß diese beiden Kirchen zugleich Klosterkirchen waren, erstere für die Johanniter, die andere für die Nonnen. Die Landkirchen liegen, wie man sieht, teils auf schleswigischem, teils auf dänischem Boden. Man kann wohl sagen, daß den Schülern allerlei zugemutet wurde, wenn sie außer ihrem Besuch der alten Domschule in Ripen noch Küsterdienste in zum Teil ziemlich weit entfernten Kirchdörfern verrichten mußten. Selbst die nächst gelegenen Dörfer, Sem und Bester-Bedsted, sind in Luftlinie sechs und sieben Kilometer von der Bischofsstadt entfernt, viele doppelt so weit, ja Gjørding 17 und Rødding gar 19 Kilometer. Dabei muß man die damaligen Wegeverhältnisse in Betracht ziehen.

Iver Munk fordert, daß die alte Einrichtung beibehalten wird, damit die Domschule weiter blühe. Denn die Stellungen als Küster gaben den Schülern der obersten Klasse gute Einnahmen und manche Gelegenheiten zu ausgiebigen Ez- und Trinkgelagen auf anderer Kosten.

Vermutlich hat dies Institut der Laufküster, dänisch Løbedegne, nicht nur im Törningelehn, sondern auch in der Propstei Barwithsyssel bestanden; sonst wäre es unverständlich, wie man bei der Einführung der Reformation in Nordschleswig auch für die Haderslebener Kapitelschule diese Einrichtung schuf.

Kurz nach der Einführung der Reformation im Norden des Herzogtums Schleswig durch den jungen Herzog Christian, der am 20. August 1525 den Johannes Sörensen zum Pastor bei der „Kercken tho Odenßbeck“ ernannt, damit er „dat Wort Gottes predige“⁴⁾, wurde in Hadersleben die älteste evangelische Kirchenordnung, die „Artikkel vor de kerkheren vp den Dorpern“ verfaßt⁵⁾, die Keimzelle, aus der die Kirchenordnungen für die Herzogtümer wie für die Königreiche Dänemark-Norwegen erwachsen sind.

Im sechsten Artikel ist festgesetzt⁶⁾:

„Wij willen ock, dat de Caspelkercken, de nicht wider den eine mijle wegges van unser stadt Hadersleue liggen, scholen ere

⁴⁾ Vgl. meine Notiz über diesen ältesten Bestallungsbrief in der Heimat, 1924, S. 76. Nachdem ich 1923 die Kopie fand, habe ich inzwischen auch das Original gefunden.

⁵⁾ Michelsen, Einleitung (1909), S. 18—24.

⁶⁾ Herausgegeben von A. D. Jørgensen, Sønderjydske Aarbøger 1889, S. 230.

cofters dorfulueft vt der ſcholen nemen vnd de ſzo nha Ripen liggen, ſcholen de Cuſters vt der ſchule to Ripen nemen, vp dat die ſcholen dar dorch by macht bliuen.“

So hat Johann Wendt ⁷⁾ — oder wer ſonſt der Redakteur der Haderslebener Artikel ſein mag — die mittelalterliche Einrichtung der Laufküſter in die erſte evangelische Kirchenordnung des Nordens übernommen, und von hier ſind ſie in die großen Kirchenordnungen von 1537 und 1542 übergegangen. Das Intereſſe der Schulen gebot die Beibehaltung dieſer Verwendung der Zöglinge der Lateinſchulen, gegen welche ſich ſonſt wohl mancherlei ſagen ließ ⁸⁾.

Übernommen iſt die Beſtimmung der Haderslebener Artikel über die Laufküſter in beide Kirchenordnungen ⁹⁾, und ſo hat es auch im ganzen Amt Hadersleben gegolten. Die in den Kirchenordnungen der Reformation eingeaſchärft Pflicht, Küſter anzustellen, „nachdem — wie die Brandenburger Viſitat.- und Conf.-Ordnung von 1573 ſagt — an einem treuen, fleißigen Küſter nicht wenig gelegen“ ¹⁰⁾, hat in den Nachbargemeinden von Hadersleben und Ripen zunächſt keine Geltung bekommen ¹¹⁾. Der Unterricht der Jugend in den Kirchdörfern in der Nähe der Städte blieb den Schülern der oberſten Klaſſe vorbehalten ¹²⁾. Sie ſollten ſich einmal in der Woche im Kirchorte einfinden, dem Geiſtlichen helfen, den Kirchengesang leiten und den Kindern den Katechismus beibringen; Haus und Stunde des Unterrichts beſtimmte der Pfarrherr, es war alſo auch ein Wandeltiſch damit verbunden ¹³⁾.

⁷⁾ Annahme von Ernſt Michelſen, Einleitung zur Schl. Holſt. R.D. (1909), S. 17.

⁸⁾ „en ſaa forrykt Inſtitution ſom vel mulig“ urteilt Wilhelm Bang, Latinskoleliv og Studentertilv (1892), S. 57. — Nach Emil Hanſen, Geſchichte der Konfirmation in Schleswig-Holſtein (1911, = S. B. S.-H. R.-G., 1. R., 6), S. 10, N. 4, war das Inſtitut der Laufküſter nur als ein Proviſorium in die R.-D. aufgenommen worden.

⁹⁾ Vgl. die wichtigen Erörterungen von E. Michelſen, Einleitung, S. 201/2.

¹⁰⁾ H. Merz, „Küſter“ bei Herzog, R. E. ² VIII, 306/8.

¹¹⁾ Im Süden hat die Einrichtung, ſoweit ich ſehe, nicht beſtanden, wenigſtens finde ich weder in Braſch, Flensburg Latin- og Realkoles Historie, noch bei W. Lorenz, Geſchichte des kgl. Gymnaſiums zu Neldorf (1891) etwas darüber. Ob im Treptower Landtagsabſchied 1534 (Michelſen, S. 202) Laufküſter gemeint ſind, iſt mir zweifelhaft, die Pommerſche R.D. von 1563 redet ſicher von ſtudierten Küſtern (vgl. das von Merz, Herzogs R. E. VIII, 307 angeführte), wie auch der Meiſchner Viſitationsabſchied von 1540 (G. Merz, Schulweſen der deutſchen Reformation (1902), S. 406).

¹²⁾ So auch wieder in der Volkſchulordnung Chriſtians III. von 1544: Rendentorff, S. 29.

¹³⁾ Jenſen = Michelſen, Schl.-Holſt. R.G. III (1877), S. 228.

Während die Haderslebener Artikel von 1528 die Kirchen im Abstand von einer Meile für den Rüsterdienst der Schulen in Hadersleben und Ripen freigaben, hat die Ripener Domschule die alten Gemeinden aus der katholischen Zeit behalten. Als die Haderslebener Schule 1567 von Herzog Hans dem Älteren neu begründet wurde, bestimmte er mit Berufung auf die „Ordnanzie“, die Schleswig-Holsteinische Kirchenordnung von 1542¹⁴⁾. „Vnd sollen nach diesem tage keine Costereien vff zweij meil wegnes na dieser Stadt Imandts anders ohne den Scholern aus dieser Schulen verlent oder eingethan werden.“ Die Bestimmung der Bannmeile, welche 1528 festgesetzt war, ist also nun auf zwei Meilen erweitert worden. Und damit hat sich der Rektor der Schule — oder der Propst, dem dies vom Herzog „In gnaden vfferlegt vnd bezuolen“ war — nicht einmal begnügt. Am 10. Januar 1570, also noch unter dem ersten Rektor der Haderslebener Trivialschule Johannes Bock¹⁵⁾ beklagen sich die¹⁶⁾ „armen caspellude tho Heils vnd Weistrop“¹⁷⁾ beim Herzog über den Laufflüster, der ihnen von der Haderslebener Schule gesandt wird. Sie erzählen, „dat wi tho vnseren kerken je vnd allewege einen sittenden koster bi vns gehat hebben vnnnd wi ock tho nottrotstige vnderholdung dessuluen bi vnserere kerken behusing vnd sunst ackerwergk vorhanden. Idt heft sich auerst thogedragen, dat wi in tidt der pestilenz duffer vergangenen jharen vnsern koster mit dode gemisset vnd also betherto keinen andern alse einen scholer vth j. f. g. Hatherschleuische scholen gehatt. Vnnnd wewol j. f. g. in der scholenfundation de kosterien vp twe mil wegnes der stadt nha gelegen den scholern gnedigt vorschreuen, so gereicht doch datsuluige tho vnserere kerken nicht, den se wol druddenhaluen¹⁸⁾ mile wegnes von Hatherschleue gelegen sin, derowegen vns sehr vngelegen vnd beschwerlich fallen wolde, wan mi vnsern koster nicht stedes thor stede vnd bi der handt, wo mi von oldings her gehat, beholden mochten.“

Sie bitten daher ihren Herzog um einen „koster, de vnserere kosterie stedz besitten vnd gebruken moge“ und hoffen: „Dat werdt Godt j. f. g. woll belonen“.

Wie der Herzog entschieden hat, ist unbekannt, die herzogliche Kanzlei hat nur auf dem Besuch notiert: „Der caspell zu

¹⁴⁾ N. A. Schröder, Quellen und Forschungen V, S. 220.

¹⁵⁾ Achelis, Zeitschr. Schl.-Holst. Gesch., 54 (1924), S. 375, N. 1; wenn er in Rostock studiert hat, so stammt er aus Hameln: Johannes Bock Hammelensis, stud. 16. V. 1558. In dem Almanach des Bischofs Peder Segelund kommt vor 1570, 11. Januar: Ordinatus est J. B. minister verbi Dei, doch bleibt die Identität zweifelhaft.

¹⁶⁾ Gedruckt S. F. Nordam, R. S., 3. R. I, (1874), S. 106/7.

¹⁷⁾ = Weistrop, Amt Hadersleben (jetzt Vejle Amt).

¹⁸⁾ In Dänemark kommen sogar 3¹/₂ Meilen vor (B. Bang, a. a. D., S. 56).

Seils und Weistrup supplication, woruff in acht tagen bescheidt zuuolgen.“

Auch in Ripen hat sich die Zahl der Laufküster nicht vermindert, 1590 sind es 25 statt der 21, die vor der Reformation vorhanden waren¹⁹⁾. Doch bekamen nun fünf Stellen die „Hörer“²⁰⁾, die übrigen ältere Schüler. Diese fünf Kirchen waren Fardrup, die nördlichste Gemeinde des Herzogtums an der Nordseeküste²¹⁾, Spidding²²⁾, Bester-Bedsted und zwei Kirchen in der Bischofsstadt; der Küsterdienst war eine Präbende für die Lehrer.

Bei der Haderslebener Schule hat die Institution der Laufküster bis 1651 bestanden. Ein Haderslebener Schüler und — was mehr besagen will — eine der interessantesten Gestalten unter den Gelehrten des siebzehnten Jahrhunderts in Nordschleswig, Peter Wandal²³⁾ aus Maugstrup erzählt in seiner Lebensbeschreibung, der „Wanderskab i denne Werden“:

„faa jeg er Anno 1611 den tid jeg var 9 Aar gammel kommen udi Haderslev og der haver jeg lært rudimenta linguarum et artium samt lovlige exercitia pietatis, indtil Anno 1620, dog jeg var i 6 Aar min S.²⁴⁾ faders Degn hos til disse Kirker, indtil jeg kom af Skoelen.“

Es mochte wohl angehen, wenn, wie in diesem Falle, ein Sohn bei seinem Vater Küsterdienste verrichtete, doch muß es schon gewichtige Bedenken erregen, daß er 1614, also als zwölfjähriger Knabe, diesen Dienst antrat und damit auch den Unterricht der Dorfjugend in zwei großen Gemeinden übernahm, und man fragt billig, wie konnte ein solches Bürschchen noch überdies dem Unterricht in der Schule seine Kräfte widmen. Vernichtend geradezu wird das Urteil über diese Institution der Laufküster lauten, wenn man erfährt, wie junge Leute dadurch zu Müßiggang, Leichtsinne und sittlichem Verfall verführt wurden.

Wenn ein solcher Laufküster, oft auf miserablen Wegen, woran das dänische Sprichwort: „Degne og Duer gør skidne Stuer“²⁵⁾ erinnert, in das Kirchdorf gekommen und die kirchliche

¹⁹⁾ B. Bloch, a. a. O., S. 39.

²⁰⁾ Hörer: B. Bang, Latinskoleliv (1892), S. 22—32.

²¹⁾ Darum steht der Sage nach der Turm auf der Südseite der Kirche, während er bei Bilslev nördlich der Königsau, der ersten dänischen Gemeinde auf der Nordseite steht (Rhode, Samlinger til Haderslev-Amts Beskrivelse (1775), S. 466).

²²⁾ Rinck, Ribe Bys Historie og Beskrivelse II (1884), S. 730 hat statt dessen irrig Bilslev.

²³⁾ Achelis, Johanneum I (1921), S. 32, Nr. 85, Carsten Peter Jensen (Joh. I., S. 85, Nr. 148) Peder J. Wandal (1924), S. 14.

²⁴⁾ = salig.

²⁵⁾ B. Bang, a. a. O., S. 56, nicht bei C. Molbech, Danske Ordspog (1850).

Handlung vorbei war, sammelten sich die Bauern zu einer „Gilde“. Und der junge Mann sehnte sich durchaus nicht von dem ungebundenen Leben zurück zum Zwang und zur Zucht der Schule. Er blieb gerne, so lange es sich eben machen ließ, auf dem Lande und, wie Johann Ernst Rieß²⁶⁾ sagt: „Härigenom fingo de tidligt Smak för de Sus och Dus, som för den dåvarande Tid var så vanligt.“ Wie es den jungen Burschen dann erging, schildern die Verse²⁷⁾:

„Nu er der allevegne i Skole
Grothanser, som kunne drikke og bole,
Og bruge sig med Lystighed frie,
Med Piber, Tromme og Symfonie,
Positive og andet lystigt Spil,
Meest tage de sig saadant til.
De tør vel stundom i otte Dage
Ikke en Bog i Haand tage.
Hos godt Ol og hos unge Kvinde
Der lade de dem meest finde.“

Es ist verständlich, wie aus der Bevölkerung heraus aus Klagen über das Amt der Laufküster laut wurden, als im Sommer 1649 zuerst eine Generalvisitation in der Propstei Hadersleben abgehalten²⁸⁾ wurde, — ich sage Propstei, obwohl der erste Generalsuperintendent im Königlichen Anteil, Stephan Kloß, von einer „General Visitation im Amt Hadersleben“ spricht; da hat er den Mund etwas voll genommen, denn in dem Törninglehn durfte nicht er, sondern nur der Ripener Bischof visitieren.

In diesem sehr wichtigen Generalvisitationsbericht heißt es über die Laufküster:

„Es²⁹⁾ begehren zwar die Eingepfarrten in unterschiedenen Orten, daß die Kustereyen, welche jeko vff 2 Meill von der Statt vermuge der Schul fundation die Schüler auß der Statt verwalten, mit dem Schuelmeister amt, wie sonst gebreuchlich, mungen Conjungirt vndt also die Schuelmeistere beßer vnterhalten werden, aber es ist der gedachten Schuel Fundation zuwider.“

Der dänische König Friedrich III. billigte die Vorschläge seines Generalsuperintendenten für das Schulwesen auf dem Lande,

²⁶⁾ J. E. Rieß, Skånska Skolväsendets Historia (1848), S. 121.

²⁷⁾ Ryerup-Rahbek, Den danske Digtkunsts Hist. II 99, vgl. Henriksen, Bidrag til Skoletugtens Historie i Norden (1853), S. 30—31.

²⁸⁾ Generalvisitationsbericht 1649. Acta A. XVII 789, Staatsarchiv Kiel.

²⁹⁾ Steph. Kloß, Generalvisitation 1649, § 8, 3. Acta A XVII 789, Staatsarchiv.

ohne auf die Wünsche wegen Abschaffung der Laufküster einzugehen³⁰⁾; in der Verordnung, welche der Amtmann Kai von Ahlefeld und der Generalsuperintendent Klotz ausarbeiteten, wurde bestimmt, daß „aller Orten bey jedem Kirchspiel ein gewisser Kirchspiel Schulmeister bestellet“ werde³¹⁾, aber die Laufküster schienen vergessen; da nahm sich im nächsten Jahr der tüchtige Propst Bonaventura Rehfeld dieser Frage an. Am 25. Juli 1651 richtete er ein ausführliches Schreiben an König Friedrich III. darüber, „was es ietziger Zeit im Ambt Hatersleben mit den meisten Schulen vnd Cüsterdiensten vor Beschaffenheit habe, neben denen incommodis, so dabey mit vnterlauffen“³²⁾.

Darin heißt es:

„Alß Ihr Fürstl. Durchlauchtigkeit Christmildesten Andenkens, Johannes Herzog zu Schlesswig Hollstein o Anno 1567 die Trivial Schule in Hatersleben angerichtet, haben Ihr Fürstl. Durchlauchtigkeit in dero Confirmation die gnädigste Verordnung gethan, daß keine Cüstereyen auf 2 meil-weges nahe der Stat Hatersleben iemand anders, als den Schülern auß der Statschulen, vnd zwar für anderen der Dorf Prediger vnd Bauern Kindern verlehnet, vnd außgethan werden sollen.

Wiewohl nun solche Verordnung dahin geziehet, daß dadurch die Schule in Hatersleben in Aufnehmen zu bringen, so ist dennoch der Außgang der Christlichen Intention nicht gleichförmig gewesen, also gar, daß auch dahero vnterschiedene incommoda erwachsen, darüber alle vorigen Pröbste geklaget, der Herr General Superintendens solche vor 2 iahren bey der Generalvisitation advertiret, ich auch solche die wenige Zeit über, so ich alhier gewesen, vnd auf das Schulwesen edwas genauer achtung geben, genungsam verspuren können. Denn daß die Custerdienste von Schulknaben, welche Sonnabends, vnd Mitwochens an Bettagen, wie auch zu Festzeiten das singen verrichten, ingleichen bey Begräbnüssen vnd Hochzeiten hinauß gehen, vnd daselbst aufwarten, verursachet nicht alleine bey der Statschulen, sondern auch den Dorfschulen mercklichen vnd großen Schaden:

1. wird der Statschulen hiermit geschadet, in deme solche currentes custodes gar selten etwas tüchtiges lernen (wie die Praeceptores der Schulen selbst bekennen, vnd alß eine Ursache der schlechten Profectuum der meisten Knaben anziehen) sondern mehrentheils versauern, daß sie weder studiren, noch sonst etwas rechtschafnes für sich bringen, in deme die Eltern des Salarii sich be-

³⁰⁾ Memorial 1649 § 8, Reskript 15. 3. 1650 § 6.

³¹⁾ Verordnung 20. 8. 1650 § 3.

³²⁾ Original Acta A XVII 826 Staatsarchiv, „Dat. Hatersleben den 25 Jul. Ao. 1651.“

Lieben, ihre Kinder, sie mögen zum Studiren tüchtig seyn oder nicht, das Küster Amt verwalten lassen; maßen denn ich vor weniger Zeit erfahren, alß solcher Knaben Eltern (gleich wie diejenigen thuen müssen, so die andern Beneficia, alß Communitet vnd Stipendia genießen) einen Revers geben solten, ihre Kinder beständiglich bey dem studiren zu halten, ich von keinem einzigen solches erlangen können; worbey genungsam zu ersehen, daß solche Eltern nicht ob literarum studia et Profectus, sondern ob lucrum ihre Kinder bey der Schulen sich aufhalten lassen, vnd also mehr auf sich, alß ihrer Kinder Frommen bedacht seyen. Ueber diß, wenn auch gleich zum Studiren geschickte ingenia mit solchen Küsterdiensten versehen werden, so kommen sie doch gar selten zum Zweck, vnd studiren mehrentheilß nichts, weil sie große Versäumniß dabey haben, in dem sie so oft auf die Dörffer lauffen müssen, auch wohl muthwilliglich von der Schulen bleiben, vnd ihr Versäumniß mit Reichbegängnissen entschuldigen, ia wohl bey Hochzeiten edliche Tage auf dem Lande bleiben, vnd sich dem sauffen ergeben; zugeschweigen, daß die Musica in der Stat Kirchen an Sonn vnd Feyertagen wo nicht gänzlich unterwegen bleibet, iedoch merklich dadurch gehindert wird, daß gar selten Musica figuralis gehalten werden kan.

2. geschieht auch dadurch bey der Dorffschulen großer vnd unverantwortlicher Schade, darüber Pastores vnd Caspelleute sich höchlich beklagen. Denn weil die sitzende Küster, so sonst auf den Dörfern Schule halten sollen, abgeschaffet, ist auch das Schulwesen auf dem Lande gefallen, vnd bey dem Volck eine große Unwissenheit vnd Barbarey eingeschlichen. Wie wohl von J. Königl. Majestet vor 1 $\frac{1}{2}$ iahren allergnädigst angeordnet, daß bey iedem Caspel eine feine Schule gehalten werden solle, worzu ein ganzer Hoff iährlich 1 schip Korn, ein Heufler aber 3 oder 4 β zu geben: so will sich doch solches schwerlich practiren lassen, wofern nicht ein sitzender Küster zugleich Schulmeister ist, weil

(1) solch new verordnetes Salarium in kleinen Caspeln nicht zu reichet, daß sich davon ein Schuelmeister erhalten könnte,

(2) die Caspelleute sich höchlich darüber beschweren, daß ihnen etwas neues auferlegt worden, vnd solches nicht aufgeben, sie werden denn durch Execution darzu angehalten, worüber große Verbitterung vnd widerwillen entsethet, daß sich zu erfahren, es möchte wohl an eklichen Oertern auf einen Mord hinauß schlagen,

(3) auch denen, so weit von der Kirchen wohnen, oder wegen fließender Waßer die Kinder zur Caspelschule nicht schicken können, damit nicht geholffen, sondern dreyfache aufgaben thuen müssen, ihr Kinder informiret werden können; alß erstlich dem lauffenden Küster, fürs andere dem Caspelschuelmeister, vnd vors dritte ihrem eigenen, welchen sie absonderlich halten müssen; wel-

ches dann den Leuten sonderlich bey diesen geschwinden läufften fast unmöglich fallen will.

Könnte dem nach allen incommodis füglich abgeholfen werden, wenn E. Königl. Majestet allergnädigst anzuordnen geruhen, daß die Custodes currentes wieder abgeschaffet, vnd bey jedem Capel ein sitzender Cüster verordnet werden möchte, welcher zugleich Schule halte. Denn auf solche maße warteten die Knaben in Hadersleben ihres Studirens ob, vnd würden nicht so vielfältig abgehalten, die Musica würde bestellet, die Kinder auf dem Lande informiret, das Landvolck nicht zu sehr besteuert, vnd bliebe viel wieder willen vnter wegens.

Damit aber die Knaben, so an iezo die Cüsterdienste genießen, sich nicht darüber zu beschweren, wenn sie also bald ganz calsiert würden, könnte verordnet vnd anbefohlen werden, daß die neuen Cüster denen Knaben, so abtreten, nach beschaffenheit des Salarüi jedem edwa 8, 12 oder 16 Rtlr. jährlich, so lange sie die Haderslebische Schule frequentireten, von ihrem Einkommen entrichten müßten, welches die Cüster beydes gerne thuen, die Knaben auch lieber haben würden, in Betrachtung, daß sie durch so ofters hin und wieder lauffen in Regen vnd Vngewitter viel Kleider zu nichte machen, vnd viel Vngemach außstehen müßen.“

Den Propst Rehesfeld hatte die Sorge für den Kirchendienst und die Schule, deren spezielle Aufsicht ihm oblag³³⁾, zu diesem Vorschlag, die Lausküster abzuschaffen, veranlaßt. Er hatte mit seinem Antrag Erfolg. Am 20. August verfügte der König, daß das Amt der Lausküster aufgehoben würde und die Schüler, welche bisher es gehabt hätten, von den neuen Küstern eine jährliche Entschädigung erhalten sollten, solange sie die Haderslebener Lateinschule besuchten.

„Wir³⁴⁾ Friedrich der Dritte von Gottes Gnaden, zu Danne-
marck Norwegen der Wenden v. Gotten König &c. Thun kundt
hiemit gegen Männiglichen Obwoll von Weilandt Vnsrem in Gott
ruhenden Anhern [!] vnd Vättern Herrn Herzog Hanßen dem El-
tern zue Schleswig, Holstein Christlöblichster, Seligster angedecht-
niß ohnlängst in ao 1567. bei Fundirung der Schulen zu Hattersle-
ben die Verordnung gemacht, daß keine Küstereien auff zwo meilen
Wegs negst der Stadt von Jemandt anderß alß von den Schülern
auß deroselben Sonderlich aber der Dorffprieester vnd Bauernkin-
dern, so daselbst frequentieren solten bestellet werden, daß Jedoch
zeithero vielfältige incommoda vnd vngelagenheiten darauß ent-
standen vnd erechnet, worüber fast die geraume Zeithero so wol
der General Superintendentens alß die Pröbste nach einander ge-

³³⁾ Schulfundation 6. II. 1567 (Quellen und Forschungen V, S. 221).

³⁴⁾ Acta XIII B 10 Stadtarchiv, Kopie. Vgl. R i e m a n n, Miscel-
lanea I, S. 181—183.

klaget, denn ersten der Statt Schulen dadurch merklich geschadet wird indem Solche Currentes Custodes gahr selten etwas redlicheß lernen, besondern mehrenteilß durch daß offtmahlige Hinauslauffen, so Sonnabends vnd mittwochens an den Bettetagen, wie auch zur [!] Festzeiten, dan bey Begräbnüßen vnd Hochzeiten geschieht, Ihr Buch verseumen, Ja deroselben Eltern mehr daß Salarium alß ihre eigene Kinder frommen sich laßen angelegen sein beleben geschweigen an den Sonn- vnd Feirtagen die Mulica in der Stadt Kirchen [!] zu Satterßleben gantzlich gehindert vnd eingestellet, Fürters auch daß Schulwesen auf den Dörffern welches für vngefähr anderthalb Jahren sonst von vnß bey einem Jeden Kirchspiel wolbedächtlich angestellet, auch zu dem Ende von einem ganzen Hoff Jährlich ein Schip Korn, von den Häußlingen aber nach adenant 3 oder 4 ß Lüb. zu geben verordnet, ganz zerfallen vnd fast bey den gemeinen eine große Vnwissenheit vnd barbarien einschleichen wil, sintemahl daß auffgesetzte Salarium etwa in den kleinen Kirchspielen nicht kan zu reichen, die Kirchspiel Leute sich auch beschweren alß ob ihnen ein neuweß^{34*)} auch wol dreifaches auffgeleget; dahero nichts mit Willen außgeben, besondern durch harte execution darzu müßen gehalten vnd angestrenget werden, welches Verbitterung vnd Vnwillen hinc inde veruhrsachet, wen wir dan dieser vnd anderer bewegeten ehehafften, vnd vrsachen halber retlich rahts worden vorangeregte Custodes Currentes alda wiederumb abzuschaffen vnd damit andere Verordnung zu machen; Alß constituiren vnd verordnen wir hiemit gnädigst daß hinfürter bey Jedwedern [!] Kirchspiell ein Sitzender Küster, welcher zugleich Schul zu halten sol bestellet, hergegen die Schüler zu Sattersleben Ihres studirens abwarten, vnd den [!] Mulic darselben in der Kirchen zu gebührender Zeit beywohnen sollten; Jedoch damit die Jenige so anizo solchen Küsterdiensten genießen, sich darüber zu beschweren, gleich ob sie sol schleunig Caßieret werden, wollten Wir das die Neme Küstere denselben so für dißmal abtreten, nach proportion vnd Beschaffenheit Jhresß Salarij vnd einkommen, alß nemlich einen Jeden etwa 8, 10 und 12 oder mehre Rhl. Jährlich so lange sie die Satterslebische Schule frequentieren vnd nicht länger fürhin entrichten vnd geben müßen, welches dan also allerseits vnser Jeziger vnd Künfftiger Amtmann wie auch Probst daselbsten in vnsern nahmen zu verordnen vnd Künfftig mit allem Fleiß darüber weiter biß an Vnß zu halten. Vhrkundlich vnter vnserm Königlichem Handtzeichen vnd Secret Insiegl. Geben auff vnserm Schloß zu Kopenhagen den 20. Augustj ao 1651.

L. S.

Friedrich.

^{34*)} In der Hdschr. nach ihnen ein Spatium, dann weß, die Ergänzung ergibt sich aus Rehesfelds Antrag vom 25. VIII. 1652, Abschnitt 2, (2).

Die Aufhebung dieser mittelalterlichen Einrichtung muß als ein Glück für die Entwicklung des Schulwesens auf dem Lande wie für die Lateinschule in der Stadt bezeichnet werden. Die Landschulen in der Propstei Hadersleben haben damals neue Küster bekommen, und ihre eigentliche Geschichte beginnt, wo nicht, wie in Desby, Diakonate vorhanden waren, um jene Zeit ³⁵⁾.

Aber der Propst Rehesfeld wurde wegen dieser Verordnung, die er veranlaßt hatte, angefeindet. Einige Jahre später ³⁶⁾ wandten sich Haderslebener Bürger an den Amtmann Kai von Ahlesfeld, daß die Verordnung von 1651 aufgehoben und die alte Einrichtung der Laufküster wieder eingeführt würde.

Das undatierte Schreiben lautet:

Wollgeborner ³⁷⁾ H. Ritter o.

Hochgebietender H. Landtrath und Amtman o.

E: Excell: erinnern sich gnugsamb in welchem Elenden Zustand Leider die Hiesige unsre Schule, nunmehr geraeten, woezue größtentheils die vhrsache ist daß den armen alhier in der Stadt vorhandenen und zum Studiren begiehrigen Bürger Kinder, für wenig Jahren die genossene custoraten vfm Lande, ganz Elendiglich vsurpiret und entzogen worden, dahero dan Sie in solcher Armuth sich befunden daß ein jeder wies der eventus ³⁸⁾ erwiesen, der Studien sich entäußern müßen ³⁹⁾, vorhin aber haben Arme Bürger Kinder, So gute ingenia gehabt, sich nicht allein bei Ihren Studiis solcher custorat- Accidentien halber, erhalten, besonderen noch darzue ihre in Armuth mitbegriffene Altern vom vbrigen ernehren können, da dan damahls die Schuele in guten flor auch die Studirende Buhrsche eine ansehnliche frequentz gehabt,

Wan aber Hochgebietender H. Amtman, die Schule nime-mehr eher wieder zum stande kohnmen kan, es sei dan, wie von den Bohrfahren hochlöblich constituiret, der Studirenden Bursch die Custoraten wieder zugelegt und die darmieder für eßliche wenige Jahr eingeführte Reüwerung abgeschaffet, welches dan nicht beßer, alß eben jezto, da die meisten Custorat Dienste ledig stehen, wieder introduciret werden kan. Als ersuchen vnd pitten E: Excell: mir von der Bürgererschaft hirtzue deputirte, im Rahmen der ganzen Stadt und gemeine ganz underdienstlich Sie wollen die von den Hochlöblichen Vorfahren, so hartt und hoch constituirte

³⁵⁾ Die Althaderslebener Schule ist gegründet 15. März 1651, Abschrift der Verordnung von Propst Rehesfelds Hand im Stadtarchiv.

³⁶⁾ Vielleicht stammt das Gesuch von 1659, da es heißt, daß „die meisten Custorat Dienste ledig stehen“.

³⁷⁾ Abschrift Acta Haderslebiensia V No. 72 Stadtarchiv.

³⁸⁾ eventy Hdschr.

³⁹⁾ euseren müßen Hdschr.

alte verordnungeh, wieder in observantz bringen, und die vorhin der Studirenden Jugend zugelegte Custorat dienste denselben wieder genießen laßen, auch die vorhandene und bestellte Cöster ⁴⁰⁾, annehmungeh andere Bauwerhoeffe ⁴¹⁾ accomodiren ⁴²⁾, damit sich nachgerade einige zum Studirende begiehrige Arme Bursche anfinden, die Schule wieder in flor gebracht und der Alten Hochlöblichen vorfahren mit großer vermalebedung gemachte Constitution nachgegangen und deme zuwieder nichts Neiwes introduciret werden müge, dieses wirdt Godt reichlich belohnen, und desto mehrerer benediction zur Erhaltung der Schulen spüren laßen, und erwarten bezwegen angenehme resollution als

E. Excell:

Vnderdienstgehorhamb
Sambtliche der Stadt Hadersleben
Eingesezene Arme Bürgerschaft.

Welche Antwort diesen Bürgern zuteil geworden ist, ist nicht bekannt. Einen Erfolg haben sie mit ihrem Antrag jedenfalls nicht gehabt, und Laufküster hat es in der Propstei Hadersleben seit 1651 nicht mehr gegeben ⁴³⁾.

Anders im Törninglehn! ⁴⁴⁾. Die Lehrer der Ripener Domschule haben dort noch über ein halbes Jahrhundert als Laufküster (Løbedegne) die Gemeinden versorgt, die Schüler bis 1683 ⁴⁵⁾. Erst der Bischof Muus versuchte 1701, eine durchgreifende Verbesserung herbeizuführen. Er wollte die Laufküster abschaffen und feste Küster (Sæbedegne) einführen. Ferner veranlaßte er den Bau besonderer Schulhäuser. Doch gelang es vorläufig nicht, die Laufküster loszuwerden, da die Ripener Kathedralschule auf ihr Recht pochte. Die Kollegen wollten nicht ihre Präbenden missen. Aber von jetzt ab hielten sie wenigstens einen festen Vertreter (Substitut),

⁴⁰⁾ Cäster Hdschr.

⁴¹⁾ sic! Es kann auch Bauwerhoeffe gelesen werden.

⁴²⁾ oecomodiren Hdschr.

⁴³⁾ Im Königreich sind sogar noch nach dieser Zeit neue Laufküster eingeführt, so bei der Lateinschule in Fridericia 1656. Vgl. Hugo Matthiesen, En Forskrivning til Satan 1732, in Bejle Amts Aarbøger 1910, S. 41: „Skolens Disciple fik tillagt en Afgift af de 4 Sogne i Eld Herred og 5 Sogne i Holmands Herred, mod at Rektor skulde lade disse Kirker betjene med de Elever, som var egnede dertil, og som kunde forrette Degnetjeneste.“ Auch in der Lateinschule in Slangerup (Nordseeland) gab es zu Ringos Zeit noch „Løbedegne“, vgl. Rich. Petersen, Thomas Ringo og hans Samtid (1887), S. 10.

⁴⁴⁾ Jensen-Michelsen, Schl.-Holst. RG. IV, 77 nimmt auf das Törninglehn keine Rücksicht.

⁴⁵⁾ B. Bloch, Ribe Katedralskoles Indtægter (Progr. 1919), S. XVIII.

den sie kärglich genug besoldeten. Diese Einrichtung hat im Törningelehn bis über die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts hinaus bestanden⁴⁶⁾. Noch in einem Bericht des Hviddinger Pastors J. Chr. Hammer⁴⁷⁾ von 1754 „Fortegnelse paa mærkværdige Inskriptioner og andet, som findes i Hvidding Sogn“⁴⁸⁾ heißt es:

„Der er et Skolehuus bygget midt imellem Byernes Korn Wæge paa Hvidding Mark. Byggestedet haver Sognepræst Hans Wellejus⁴⁹⁾ af sin Ejendoms Grund givet dertil. Sognefolket har hjulpet til at faa Huset bygget. Skoleholderen er Substitut tillige og den tredje Tertius (!) collega i Ribe latin Skole oppebærer Degne=Indkomster, hvorvor substituten har ganske lidet at leve af“⁵⁰⁾.

So sind in Törningelehn damals die Laufkäufer verschwunden, doch die Ripener Lehrer haben noch die Einnahmen dieses Dienstes⁵¹⁾ behalten bis 1850⁵²⁾.

Die Abschaffung der Laufkäufer ist der erste Schritt auf dem Wege der Trennung der Schule von der Kirche, der seit der Reformation gemacht ist. Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts, seit 1781, sind unter Einwirkung des Rationalismus weitere Schritte schnell gefolgt:

1781: Besuch der täglichen Betstunden morgens 8 Uhr und nachmittags 2 Uhr für die Schüler des Rektors und Kantors aufgehoben.

1785: Kurrendeschüler, die bisher in der Lateinschule unterrichtet waren, in die Bürgerschule verwiesen.

⁴⁶⁾ Die Abgaben an die Schulen „Degnepensioner“ sind geregelt durch Verordnung vom 9. Oktober 1739 (vgl. J. Paludan, det høiere Skolevæsen i Danmark, Norge og Sverig (1885), S. 54.

⁴⁷⁾ Pastor in Hvidding 1751—1764, † 18. 2. 1764. Anders als Rhode (Samlinger) berichtet die mündliche Tradition, er habe sich erhängt aus Furcht vor Strafe wegen Urkundenfälschung (Propst Petersen, Chronik des Kirchspiels Hvidding (hdschr.), S. 91.)

⁴⁸⁾ Ms. 174 Staatsarchiv Kiel: „Berichte der Prediger im Amte Hadersleben . . .“, O. S. Mollers Manuskript.

⁴⁹⁾ Pastor in Hvidding 1686—1706, * das. 13. 8. 1651, † 7. 12. 1706.

⁵⁰⁾ Vgl. einen ähnlichen Bericht von 1710 „Concept zum neuen Erdbuch des Amtes Hadersleben“ (Reichsarchiv, Kopenhagen).

⁵¹⁾ Knud Aagaard, Beskrivelse over Törning Lehn (1815), S. 134/5 spricht von den Laufkäufern als von einer alten, sagenhaften Einrichtung: „Saaledes skal Degnetjeneren være forrettet af Riber Skoles Disciple i . . .“, die genannten Kirchspiele stimmen nicht ganz, s. o. S. 424.

⁵²⁾ B. Bloch, Ribe Katedralskoles Indtægter (Progr. 1919), S. XVIII.

1796: Mit Sauppes⁵³⁾ Tod verschwindet der letzte Kantor, sein Nachfolger Peter Paulsen⁵⁴⁾, der spätere Altonaer Propst, heißt Subrektor⁵⁵⁾.

1802: Verbot des Umsammelns zu Martini⁵⁶⁾.

1820: Neuregelung des Gehaltes der Lehrer, dabei Wegfall der Gebühren für kirchliche Handlungen.

1827: Peter Volquardsen⁵⁷⁾ erster Lehrer der Schule ohne das theologische Amtsexamen.

1834: Gregor Wilhelm Nitzsch Mitglied der Regierung auf Gottorf für die höheren Schulen, deren Aufsicht er an Stelle des Generalsuperintendenten übernimmt.

1837: Der letzte Lehrer mit theologischem Amtsexamen wird angestellt: Conrad Anton Michelsen⁵⁸⁾, der Vater des Schriftführers des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte⁵⁹⁾.

⁵³⁾ Acheilis, Joh. I, S. 5, Nr. 81.

⁵⁴⁾ Joh. I, S. 6, Nr. 88, vgl. Acheilis, Wie Peter Paulsen Subrektor in Hadersleben wurde, Nordschleswig 1924, S. 79—82.

⁵⁵⁾ Diese Amtsbezeichnung findet sich in der Husumer Lateinschule schon 1632, vgl. Progr. 1823, S. 24.

⁵⁶⁾ Im gleichen Jahre wurde in Flensburg die Currende aufgehoben, s. Dittmer, Progr. Flensburg 1860, S. 63.

⁵⁷⁾ Joh. I, S. 6, Nr. 93.

⁵⁸⁾ Joh. I, S. 6, Nr. 95, vgl. (E. Michelsen) Dr. Konrad Michelsen, Hildesheim 1882.

⁵⁹⁾ Joh. I, S. 81, Nr. 42, Acheilis, Nordelbingen II, S. 139, A. 49.